# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (Landwirtschaftsgesetz)

vom <del>26. Januar 2001</del><sup>4</sup>

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998<sup>2</sup>, und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985<sup>4</sup>,

gestützt auf Artikel 36 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>5</sup>,

beschliesst:

#### I. Zweck und Zuständigkeit

#### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in der Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts und ergänzt-sie diese.
- <sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung einer leistungsfähigen, marktgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft, die sich insbesondere auf bodenbewirtschaftende bäuerliche FamilienbBetriebe und die Alpwirtschaft abstützt. Die Entwicklung ist nachhaltig, wenn sie langfristig ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich erfolgreich ist.

#### Art. 2 Kantonsrat

- <sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt <del>im Rahmen des jährlichen Voranschlags oder von Leistungsaufträgen und Globalbudgets</del> den Umfang der Massnahmen nach diesem Gesetz<del>.</del>:
- a. durch Rahmenkredite zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund,
- b. im Rahmen des jährlichen Voranschlags,
- c. im Rahmen von Leistungsaufträgen und Globalbudgets.
- <sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

## Art. 3 Regierungsrat

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat:
- a. stellt den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts durch Programmvereinbarungen mit dem Bund gemäss Art. 97a LwG und Art. 27a des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>6</sup>, durch Leistungsaufträge sowie die Aufsicht sicher;
- b. legt die Kostenbeteiligung bei landwirtschaftlichen Beratungen fest (Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- b. wählt die Landwirtschaftskommission (Art. 6 dieses Gesetzes);
- P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Landwirtschaftsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

G-Nr. 20070286

- c. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, Anlagen und Einrichtungen fest (Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- d. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fest (Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- de. legt die weitergehenden Massnahmen Bedingungen und Auflagen zur Förderung der Tierzucht, und des Viehabsatzes und der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht fest (Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- ef. legt auf Grund der regionalen Besonderheiten die Abgeltungskriterien zur Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen sowie den Anteil der kantonalen Leistung fest (Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- fg. erlässt Vorschriften und Massnahmen über den Pflanzenschutz (Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- gh. bestimmt weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung (Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- hi. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von einmaligen Starthilfebeiträgen Innovationsbeiträgen zur Absatzförderung fest (Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes):
- ik. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von Betriebshilfen (Art. 16 dieses Gesetzes) und von Investitionshilfen (Art. 1718 Abs. 1 und Art. 1819 dieses Gesetzes) und legt den Anteil der kantonalen Leistung (Art. 18 dieses Gesetzes) sowie Mindestbeträge fest (Art. 1920 dieses Gesetzes);
- I. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes), insbesondere legt er die Beitragskriterien, die beitragsberechtigten Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die Höhe der Beiträge fest und regelt die Folgen der Zweckentfremdung sowie die Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen;
- km. regelt das Verfahren betreffend die Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland gemäss Art. 71 LwG und betreffend die vertraglichen Landumlegungen nach Art. 101 Abs. 4 LwG;
- I. wählt die Bodenrechtskommission.
- n. legt die Bedingungen für die Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 5 Bst. a und Art. 7 BGBB, für die Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGBB sowie für die Zerstückelung nach Art. 60 BGBB fest;
- o. regelt die Anwendung von Art. 5 Bst. b BGBB für Anteils- und Nutzungsrechte und legt den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich bei der Zupacht von Grundstücken nach Art. 33 Abs. 1 LPG und beim Erwerb von Grundstücken nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB fest;
- p. ist Beschwerdeinstanz nach Art. 88 Abs. 1 BGBB.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Vollzugsaufgaben dieses Gesetzes durch Vereinbarung an Dritte übertragen.

#### Art. 4 Zuständiges Departement Volkswirtschaftsdepartement

- <sup>1</sup> Das zuständige Departement Volkswirtschaftsdepartement:
- a. überwacht den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung <u>und des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts</u> des Bundes sowie dieses Gesetzes;
- b. wählt die Landwirtschaftskommission (Art. 6 dieses Gesetzes);
- eb. setzt im Rahmen des Staatsvoranschlags und der frei bestimmbaren Ausgaben nach der Finanzhaushaltsverordnung<sup>z</sup> die Beiträge an besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, für regionale Projekte für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 9 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Förderung der Tierzucht, des Viehabsatzes und der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht (Art. 10 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Qualitätsförderung (Art. 13 dieses Gesetzes).

- <u>die Beiträge zur Absatzförderung (Art. 14 dieses Gesetzes)</u>, die Bewirtschaftungsbeiträge (Art. 15 dieses Gesetzes) und die Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. <u>1748</u> und <u>1849</u> dieses Gesetzes) im Einzelfall fest;
- c. ordnet die Massnahmen bei Zweckentfremdung von mit kantonalen Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen an (Art. 3 Abs. 1 Bst. I dieses Gesetzes);
- d. ist Aufsichtsbehörde nach Art. 83 Abs. 3 BGBB;
- de vertritt den Kanton in den interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen der Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts.
- <sup>2</sup> Es kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen.

## Art. 5 Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Umwelt vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung und das bäuerlichen Boden- und Pachtrecht des Bundes sowie dieses Gesetz, soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde oder Dritte damit beauftragt sind.

### Art. 6 Landwirtschaftskommission

- <sup>1</sup> Die Landwirtschaftskommission besteht aus insgesamt mindestens sieben bäuerlichen und nichtbäuerlichen Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Sie berät das <del>zuständige Departement Volkswirtschaftsdepartement und das zuständige Amt für Landwirtschaft und Umwelt in kantonalen Grundsatzfragen der kantonalen Landwirtschaftspolitik <u>und des bäuerlichen Bodenund Pachtrechts</u> und unterstützt die Kommunikation nach aussen.</del>
- <sup>3</sup> Sie kann Fachausschüsse einsetzen. Die Entschädigung der Fachausschüsse richtet sich nach Art. 11 des Gesetzes über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)<sup>8</sup>.
- <sup>4</sup> Das <del>zuständige</del> Amt für Landwirtschaft und Umwelt führt das Sekretariat.

## Art. 7 Einwohnergemeinden

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten und bei Kontrollen.
- <sup>2</sup> Sie bestimmen eine für die landwirtschaftlichen Belange zuständige Stelle.

3\_...9

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat jener Gemeinde, in welcher die Pachtsache ganz oder zum grossen Teil liegt, ist einspracheberechtigte Behörde nach Art. 53 LPG.

## II. Landwirtschaftliche Beratung

## Art. 8 Beratungsdienst

- <sup>4</sup>-Der Kanton sorgt für die Beratung und Information:
- a. zur Förderung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Land- und Alpwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- b. zur Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton.
- <sup>2</sup> Die Beratungsleistungen sind in der Regel kostenpflichtig.

#### III. Produktion, Qualität und Absatz

#### Art. 9 Bewirtschaftungsformen

\_Der Kanton fördert durch Information und Beratung besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, wie beispielsweise die Umstellung auf BiolandbauAnlagen sowie Einrichtungen. Er kann sie finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann regionale Projekte für die Verbesserung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gemäss Art. 77a und b LwG mit Beiträgen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.

#### Art. 10 Tiere

- <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht, soweit der Bund eine kantonale Leistung voraussetzt.
- <sup>2</sup> Er Der Kanton kann weitergehende Massnahmen zur die Förderung der Tierzucht und sowie des Viehabsatzes und der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht mit Beiträgen unterstützen.

#### Art. 11 Pflanzen

- <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur regionalen Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen, soweit der Bund eine kantonale Leistung voraussetzt.
- <sup>2</sup> Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Krankheiten und Schädlinge erlassen.

### Art. 12 Alpwirtschaft

Der Kanton fördert insbesondere durch Beratung und Strukturverbesserungsmassnahmen eine sachgerechte, umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen.

#### Art. 13 Qualität

- <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt im Rahmen der Bundesvorgaben die Qualitätsförderung.
- <sup>2</sup> Er kann weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von landwirtschaftlichen Produkten unterstützen, sofern eine angemessene Selbsthilfe geleistet wird.

3 ... 10

#### Art. 14 Absatz

- <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese eine kantonale Leistung voraussetzt.
- <sup>2</sup> Er kann mit einmaligen <u>Starthilfebeiträgen Innovationsbeiträgen</u> weitere Projekte im Bereich der Absatzförderung unterstützen, sofern sich die Trägerschaft daran angemessen beteiligt, das Projekt die Wertschöpfung sichert oder steigert, auf Innovation oder Diversifikation beruht und im regionalwirtschaftlichen Interesse liegt.

## Art. 15 Bewirtschaftungsbeiträge

- <sup>1</sup> Der Kanton kann für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen in Hangund Steillagen des Tal- und Berggebiets Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten.
- <sup>2</sup> Die Bewirtschaftungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn:
- eine standortgerechte Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse liegt und ohne Unterstützung durch die Bewirtschaftungsbeiträge nicht mehr vorgenommen wird und
- b. keine Abgeltungen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>11</sup> möglich sind.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes<sup>12</sup>.

#### IV. Soziale Begleitmassnahmen

#### Art. 16 Betriebshilfe

<sup>4</sup>-Der Kanton gewährt Betriebshilfe in Form von zinslosen Darlehen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

2 ... 13

Art. 17<sup>14</sup>

#### V. Strukturverbesserungen

### Art. 1748 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts<del>, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt</del>.

2 ... 15

- <sup>2</sup> Er kann eigenständig den Ersatzbau und die Sanierung von Wohneigentum im Berggebiet von Personen in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen mit Beiträgen unterstützen.
- <sup>3</sup> Er kann eigenständig weitere Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft unterstützen.

## Art. 1819 Kantonale Leistung

- <sup>4</sup>-Bei der Bemessung der kantonalen Leistung, die über die vom Bund verlangte Minimalleistung hinausgeht, sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme die Bestimmungen des Bundesrechts, die Wirksamkeit der Massnahme zur Strukturverbesserung und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann ausnahmsweise im Tiefbau eine höhere als die vom Bund verlangte Mindestleistung erbringen, sofern:
- a. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist und
- b. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird.
- <sup>3</sup> Die Höhe der kantonalen Leistung beträgt höchstens 200 Prozent der Bundesleistung.

<sup>4</sup> Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden weder Beiträge noch Investitionskredite gewährt. Ausgenommen davon sind Planungen, die als selbstständige Projekte gelten.

### Art. 1920 Mindestbeträge

Der Kanton legt für die Beiträge und die Investitionskredite <u>nach Art. 17 und 18 dieses Gesetzes</u> Mindestbeträge fest, unter denen keine Investitionshilfen gewährt werden.

### Art. 2021 Vorbehalt des Bundesrechts

Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes bei Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 dieses Gesetzes).

#### Art. 2122 Öffentliche Auflage von Projekten

- <sup>1</sup> Projekte, die von Bund und Kanton finanziell unterstützt werden, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- <sup>2</sup> Die Einspracheberechtigung der gesamtschweizerischen Organisationen richtet sich nach Art. 97 Abs. 4 LwG.
- <sup>3</sup> Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage.

## Art. 2223 Haftung

Aus der Genehmigung eines Strukturverbesserungsprojektes und der Gewährung von Investitionshilfen kann keine Haftung seitens des Kantons für das Projekt, die Bauausführung sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit abgeleitet werden.

#### Art. 24 Rückerstattung von Beiträgen

Rückerstattete Beiträge sind nach Abzug des Bundesanteils entsprechend ihrer Beteiligung am Beitrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde aufzuteilen.

#### VI. Bodenrecht

## Art. 23<sub>25</sub><sup>46</sup> Vorkaufsrecht

- <sup>1</sup> Korporationen und Alpgenossenschaften haben gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. b BGBB ein Vorkaufsrecht an privaten Allmenden und Alpen ihres Gebietes.
- <sup>2</sup> Bei mehreren Bewerberinnen wird die Rangfolge nach der Nähe zu der zu veräussernden Allmend oder Alp und nach der sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung bestimmt, die ein Kauf der Bewerberin ermöglicht.

## VII. Schluss- und Übergangs- und Schluss bestimmungen

#### Art. 2426 Gebühren

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes<sup>17</sup> bzw. der Verwaltungsverfahrensverordnung<sup>18</sup> Gebühren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührenansätze bzw. Gebührenbefreiungen. <sup>49</sup>

<sup>2</sup> Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen stehen, können mit diesen verrechnet werden.

### Art. 2527 Einsichts- und Zutrittsrecht

Wer öffentliche Mittel nach diesem Gesetz beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden und Kontrollorganen alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen und Kontrollen auf den Betrieben und im Feld zuzulassen.

## Art. 26 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer die Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 17 dieses Gesetzes nicht erfüllt.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das kantonale Strafrecht<sup>20</sup>.

## Art. 2728 Übergangsrecht

- Kommissionen, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen hängigen Verfahren. Die Rechtsmittel richten sich nach neuem Recht.
- <sup>2</sup> Rückerstattete Strukturverbesserungsbeiträge sind nach Abzug des Bundesanteils entsprechend ihrer Beteiligung am Beitrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde aufzuteilen.
- <sup>3</sup> In Bezug auf Beiträge, die nach der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002 <sup>21</sup> entrichtet wurden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung weiter.

### Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Art. 1 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976<sup>22</sup>-wird wie folgt ergänzt:
  - <sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:
  - h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- <sup>2</sup> Die Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:
- a. Art. 1 Bst. c wird aufgehoben.
- b. Art. 3 Zuständiges Departement
- Das zuständige Departement vollzieht die Vorschriften über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht ausdrücklich eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig bezeichnen.

<u>24</u>

d. Art. 12 bis 14a werden aufgehoben.

### Art. 2830 Aufhebung bisherigen Rechts

#### Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Investitionshilfe und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 12. Mai 1963<sup>26</sup>;
- b. die Vollzugsbestimmungen zum Gesetz über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 10. Juni 1963<sup>26</sup>;

- c. die Vollziehungsverordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft vom 24. Oktober 1991<sup>27</sup>;
- d. die Verordnung betreffend die Beitragsleistung an die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen vom 23. April 1964<sup>28</sup>;
- e. die Verordnung über Beiträge an Hofdüngeranlagen im Talgebiet und in der voralpinen Hügelzone vom 23. April 1987<sup>29</sup>;
- f. der Landsgemeindebeschluss über die Krediterteilung für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Kosten der Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen in Berggebieten vom 30. April 1972<sup>30</sup>;
- g. die Verordnung betreffend die Unfallversicherung und Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 27. Oktober 1955<sup>31</sup>;
- h. die Verordnung über die Staatsbeiträge an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Kantonale Bodenverbesserungsverordnung) vom 15. Oktober 1976 32;
- i. das Gesetz über die Förderung der Tierzucht vom 27. Mai 1962 33;
- k. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Tierzucht (Tierzuchtverordnung) vom 26. Januar 1979<sup>34</sup>;
- I. die Ausführungsbestimmungen über die Förderung des Viehabsatzes vom 29. November 1994<sup>35</sup>;
- m. die Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 24. Oktober 1974<sup>36</sup>;
- n. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 16. Dezember 1993<sup>37</sup>:
- o. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 21. November 1986<sup>38</sup>;
- p. die Verordnung über den Verkauf giftiger Pflanzenschutzmittel vom 29. April 1942<sup>39</sup>:
- q. der Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Vorschriften des Bundes über den Pastmilchverkauf vom 12. Juli 1965<sup>40</sup>.
- a. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001<sup>41</sup>,
- b. die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002<sup>42</sup>,
- c. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 21. Dezember 2004<sup>43</sup>,
- d. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 21. Dezember 2004<sup>44</sup>.

## Art. 2931 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. <sup>45</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement<sup>46</sup>, die Bestimmungen zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement<sup>47</sup> zur Kenntnis zu bringen.<sup>48</sup>

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:

ABI 2001, 109; geändert durch das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (ABI 2005, 553),

```
und das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereini-
   gungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)
    SR 910 1
3
   SR 211.412.11
4
   SR 221.213.2
5
   GDB 101
   GDB 130.1
GDB 610.11
   GDB 130.4
   Aufgehoben durch Art. 15 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen
    Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
   Aufgehoben durch Art. 15 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen
   Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
11
   SR 451
12
   SR 910.13 (Art. 1 bis 26 und 35)
13
   Aufgehoben durch Art. 15 Bst. c des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen
    Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
   Aufgehoben durch Art. 15 Bst. d des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen
    Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
   Aufgehoben durch Art. 15 Bst. e des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen
    Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
   Art. 25 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
    28. Mai 2001
17
   GDB 643.1
    GDB 133.2°
19
   Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 18.)
   GDB 310.1
ABI 2002, 490
<sup>22</sup> LB XV, 328, XVII, 8, XVIII, 125
<sup>23</sup> LB XVI, 180, und XXII, 235
   Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 18.)
25 LB XI, 28
<sup>26</sup> LB XI, 44
27
   LB XXI, 319
<sup>28</sup> LB XI, 124
29
   LB XX, 30
30 LB XIV, 67
31
   LB IX, 329, XII, 316
32
   LB XV, 372, XX, 189, XXII, 264
33
   LB X, 414
34
   LB XVII, 20, XVIII, 235, XXI, 217, XXII, 266, XXIII, 12, XXIV, 104
35 LB XXIII, 297, XXIV, 259
<sup>36</sup> LB XV, 92
37
   LB XXII, 368
38 LB XIX, 392, XX, 265, XXII, 262 und 368, XXIV, 150
```

- <sup>40</sup> LB XI, 268 <sup>41</sup> ABI 2001, 109, ABI 2001, Anhang, 48, ABI 2005, 553, ABI 2007, 420
- <sup>42</sup> ABI 2002, 490

LB VII, 382

39

- <sup>43</sup> ABI 2004, 1609
- <sup>4</sup> ABI 2004, 1610
- <sup>45</sup> Vom Regierungsrat auf 1. März 2001 in Kraft gesetzt
- 46 Art. 178 Abs. 2 LwG
- <sup>47</sup> Art. 90 Abs. 2 BGBB und Art. 58 Abs. 1 LPG
- <sup>48</sup> Art. 178 Abs. 2 LwG; durch EVD Kenntnis genommen am 2. April 2001